

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DUSSELDORF, DEN 28. MAI 1951

NUMMER 44

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

### A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 10. 5. 1951, Messungen auf Bahngelände; hier: Bahnbetretungskarten. S. 601. — RdErl. 17. 5. 1951, Fortführung der Deutschen Grundkarte. S. 602.

### B. Finanzministerium.

RdErl. 9. 4. 1951, Berücksichtigung und Anrechnung von anderer Seite empfangener Hilfeleistungen bei Gewährung von Hausratshilfe. S. 603. — RdErl. 16. 5. 1951, Richtlinien über die Zustimmung der Soforthilfeämter zu Verträgen über die Veräußerung oder Verpachtung gewerblicher Betriebe an Flüchtlinge gem. § 7 der 2. StDVO — SHG vom 29. 12. 1950 (BGBl. I 1951 S. 51). S. 605.

### B. Finanzministerium. A. Innenministerium.

RdErl. 17. 5. 1951, Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 3 des Gesetzes über Änderungen der Besoldung und der Versorgung der Landesbeamten vom 24. 4. 1951 (GV. NW. S. 51). S. 608.

### C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

### D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

### E. Arbeitsministerium.

### F. Sozialministerium.

### G. Kultusministerium.

### H. Ministerium für Wiederaufbau.

### J. Staatskanzlei.

Stellenausschreibungen. S. 608.

## A. Innenministerium

### I. Verfassung und Verwaltung

#### Messungen auf Bahngelände; hier: Bahnbetretungskarten

RdErl. d. Innenministers v. 10. 5. 1951 —  
I — 23 — 86 Nr. 564/50

Ich habe mit der Deutschen Bundesbahn — Hauptverwaltung — folgende Vereinbarung über Ausführung von Messungen auf Bahngelände und über Bahnbetretungskarten getroffen:

1. Aus Gründen der Sicherheit bei Arbeiten auf dem Bahngelände und um die Zahl der auszustellenden Bahnbetretungskarten möglichst niedrig zu halten, wird für jede Abteilung Vermessungsverwaltung bei den Regierungspräsidenten und für jedes Katasteramt je eine unpersonliche Bahnbetretungskarte — für einen Bediensteten und seine Hilfskräfte gleichzeitig gültig — ausgestellt.

2. Die Bahnbetretungskarten werden auf Antrag vor der ersten Durchführung von Vermessungsarbeiten auf dem Bahngelände ausgestellt und sind drei Jahre gültig.

3. Die Bahnbetretungskarten sind bei der Eisenbahndirektion zu beantragen, in deren Bereich das zu vermessende Grundstück liegt. Der Antrag ist vom Regierungspräsidenten (Vermessungsverwaltung) und von den Stadt- bzw. Kreisverwaltungen (Katasterämtern) zu stellen.

4. Für die Ausstellung der Bahnbetretungskarten werden keine Gebühren erhoben.

5. Vermessungsarbeiten, die das Bahngelände berühren, sind frühzeitig, mindestens jedoch eine Woche vor ihrer Inangriffnahme der zuständigen Eisenbahndirektion (Dezernat für Vermessungs- und Kartenwesen) mitzuteilen. Die Mitteilung kann schriftlich oder über Bahndienstfernsprecher vom nächstliegenden Bahnhof aus erfolgen.

6. Die Eisenbahndirektion entscheidet über die Notwendigkeit der Stellung von Sicherungsposten und veranlaßt ggf. deren Stellung. Soweit die Bundesbahn nicht selbst an der Durchführung der Vermessung interessiert ist, sind die Kosten für das Personal auf Grund der Dienstvorschrift 226 der Deutschen Bundesbahn von der Behörde zu erstatten, in deren Auftrag die Messung durchgeführt wird.

7. Die Deutsche Bundesbahn haftet bei Unfällen der Inhaber von Bahnbetretungskarten nur, wenn ein schuldhaftes Verhalten der von der Bundesbahn gestellten Sicherungsposten gerichtlich festgestellt worden ist.

Jedem Antrag auf Ausstellung einer Bahnbetretungskarte ist vom Antragsteller (Ziffer 3) eine Haftpflicht-

übernahmeerklärung beizufügen, oder es ist nachzuweisen, wie die Bundesbahn bei Unfällen schadlos gehalten wird, die durch die Benutzung der Bahnbetretungskarte entstehen und wegen deren Folgen die Bahn auf Grund gesetzlicher Bestimmungen haftpflichtig ist.

Die Haftpflichtübernahmeerklärung soll folgenden Wortlaut haben:

„Die Deutsche Bundesbahn hat dem ..... (Inhaber) auf Antrag der ..... (Name der antragstellenden Verwaltung) ..... eine Bahnbetretungskarte ausgestellt.

Sollte durch die Benutzung der Bahnbetretungskarte dem Inhaber oder seinen Hilfskräften ein Unfall zustoßen oder ein Sachschaden entstehen, für den die Bundesbahn auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zu haften hat, verpflichtet sich die ..... (Name der Verwaltung bzw. der Versicherung) ..... die Bundesbahn wegen aller derartigen Ansprüche schadlos zu halten.“

8. Die allgemeine Bahnbetretungsbefugnis schließt nicht die Befugnis ein, auf Bahngelände Vermessungen von Bahnanlagen und das Setzen von Vermessungszeichen vorzunehmen. Sofern dieses beabsichtigt ist, hat sich die Behörde, in deren Auftrag die Messung ausgeführt werden soll, mit der zuständigen Eisenbahndirektion (Dezernat für Vermessungs- und Kartenwesen) vorher in Verbindung zu setzen.

Ich bitte, die Herren Regierungspräsidenten (Vermessungsdezernate) und die Stadt- und Landkreisverwaltungen (Katasterämter) sich erforderlichenfalls — unter Bezugnahme auf meinen vorstehenden RdErl. — mit der zuständigen Eisenbahndirektion der Deutschen Bundesbahn direkt in Verbindung zu setzen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 601.

### Fortführung der Deutschen Grundkarte

RdErl. d. Innenministers v. 17. 5. 1951 —  
Abt. I — 23 — 59 Nr. 445/51

Die Katasteranweisung II vom 17. Juni 1920 in der Fassung vom 1. März 1939 erhält in Nr. 158 folgenden neuen Wortlaut:

„In Gebieten, in denen die Deutsche Grundkarte oder eine ihrer Vorstufen fertiggestellt ist, sind die topographischen Gegenstände, z. B. Warnungstafeln, Orts-

tafeln, Bildstöcke, Hochspannungsmasten usw., bei jeder Fortführungsmessung in den Fortführungsriß aufzunehmen und durch Messungszahlen so festzulegen, daß sie sich in die Deutsche Grundkarte oder ihre Vorstufen eintragen lassen (vgl. Abschn. III Ziff. 11 b Abs. 4 des RdErl. vom 19. April 1951 — I/23/59/604/51 — (Top. Meld.-Erl. NRW.).

Ziff. 45 Abs. 3 des Fortf.Erl. vom 30. September 1940 (Reich) ist sinngemäß anzuwenden.

Topographische Änderungen im Gelände, z. B. Böschungen, Sandgruben, Brücken, Bauwerke usw., die in der Deutschen Grundkarte oder ihren Vorstufen nicht nachgewiesen sind, werden entsprechend den Vorschriften des Abschnitts III des o. a. Top.Meld.Erl. NRW. behandelt. Sie sind den Vorsammelstellen (Katasterämtern) in jedem Falle in geeigneter Form zu melden und von diesen nach den Weisungen des genannten Erl. weiter zu verfolgen."

Nr. 166 der Anweisung II erhält folgenden neuen Absatz:

„Die nach Nr. 158 aufzumessenden topographischen Gegenstände sind nicht in den Kartenauszug und die Flurkarte zu übernehmen. Sie sind entsprechend den Vorschriften des Top.Meld.Erl. NRW. vom 19. April 1951 — I/23/59/604/51 — nur in die Deutsche Grundkarte oder eine Karte ihrer Vorstufen (Meldekarte) einzutragen, soweit sie hier nicht bereits nachgewiesen sind.“

Ziff. 67 des Fortf.Erl. vom 30. September 1940 — IVa 9026/40 — 6835 — erhält folgenden Abs. 3:

„(3) Veränderungen und Berichtigungen in der Darstellung der Eigentums Grenzen sind von dem Katasteramt in die Deutsche Grundkarte oder die Karte ihrer Vorstufen erst zu übernehmen, wenn die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 erfüllt sind. Die Berichtigung der Deutschen Grundkarte ist zeitlich mit der Fortführung des Liegenschaftsbuches zu verbinden.

Die Deutsche Grundkarte ist nach den Weisungen des Top.Meld.Erl. NRW. vom 19. April 1951 — I/23/59/604/51 — Abschn. III Ziff. 11 b Abs. 1 fortzuführen.“

Ziff. 70 des Preuß.Fortf.Erl. vom 1. November 1941 — KV 2.500 — erhält folgenden Absatz 4:

„(4) Veränderungen und Berichtigungen in der Darstellung der Eigentums Grenzen sind von dem Katasteramt in die Deutsche Grundkarte oder die Karte ihrer Vorstufen erst zu übernehmen, wenn die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 erfüllt sind. Die Berichtigung der Deutschen Grundkarte ist zeitlich mit der Fortführung des Liegenschaftsbuches zu verbinden.

Die Deutsche Grundkarte ist nach den Weisungen des Top.Meld.Erl. NRW. vom 19. April 1951 — I/23/59/604/51 — Abschn. III Ziff. 11 b Abs. 1 fortzuführen.“

— MBl. NW. 1951 S. 602.

## B. Finanzministerium

### Berücksichtigung und Anrechnung von anderer Seite empfangener Hilfeleistungen bei Gewährung von Hausrathilfe

RdErl. d. Finanzministers v. 9. 4. 1951 — II B 2 (L. f. S.) Tgb.-Nr. 4181

Unter Bezugnahme auf den Erl. des Hauptamtes für Soforthilfe II A 786 vom 8. März 1950, mitgeteilt durch meinen Erl. Tgb.-Nr. 3287 vom 15. März 1950, und die Richtlinien zur Durchführung der Hausrathilfe vom 8. August 1949, Ziff. 3 Abs. 3 und Ziff. 7 c, gebe ich folgendes bekannt:

Die Reihenfolge der Bewilligung von Anträgen zur Gewährung von Hausrathilfe richtet sich nach der Dringlichkeit des einzelnen Antrages, für deren Beurteilung die vom Hauptamt für Soforthilfe herausgegebene Punkttabelle als wesentliche Grundlage dient. Hierbei sind gemäß Ziff. 7 c der Richtlinien auch von anderer Seite empfangene Hilfeleistungen zu berücksichtigen. Diese Berücksichtigung bezieht sich insoweit lediglich auf die Dringlichkeit des Antrages und ist nicht ohne weiteres verbunden mit einer Anrechnung auf die Hausrathilfe bzw. einer Kürzung des zu bewilligenden Betrages. Dagegen sieht Ziff. 3 die Festsetzung „eines geringeren Hausrathilfebetrages“ in besonderen Fällen vor.

Die vorgeschriebene Berücksichtigung der von anderer Seite empfangenen Hilfeleistungen, insbesondere von Leistungen der Fürsorge, bei der Prüfung der Dringlichkeit bedeutet nicht, daß grundsätzlich Fälle, in denen diese Hilfeleistung über dem Satz der Hausrathilfe liegt, zurückzustellen sind, da die Dringlichkeit nicht nur unter diesem Gesichtspunkt, sondern auch unter Berücksichtigung des vorhandenen Hausrates, der Einkommensverhältnisse und des Familienstandes zu beurteilen ist. Hat z. B. die Fürsorge eine Beihilfe zur Beschaffung von Bekleidung gezahlt, so kann trotzdem ein dringender Bedarf für Möbel und Gerät und besonders bei großen Familien nach wie vor ein dringender Bedarf an Bekleidung bestehen. Die schematische Berücksichtigung der Fürsorgebeihilfen würde auch häufig die Empfänger dieser Beihilfen sonstigen Antragstellern gegenüber benachteiligen, die etwa aus vorübergehenden oder laufenden geringen Arbeitseinkommen oder aus Geldbeträgen, die mit oder ohne Rechtsgrund ohne Zweckbestimmung von dritter Seite zugeflossen sind usw., in der Lage waren, in ähnlicher Höhe geringe Anschaffungen vorzunehmen.

Unter denselben Gesichtspunkten muß die Frage der Kürzung der Hilfe gemäß Ziff. 3 Abs. 3 der vorläufigen Richtlinien beurteilt werden. Auch hier wird durch die Kürzung der Empfänger einer von der Fürsorge gewährten Beihilfe gegenüber demjenigen, der aus sonstigen Quellen geringe Anschaffungen tätigen konnte, benachteiligt.

Solange Mittel an Hausrathilfe nicht einmal für Personen mit dreißig und mehr Punkten in ausreichendem Umfange zur Verfügung standen, war die Anlegung eines besonders strengen Maßstabes zu rechtfertigen. Ich hatte daher bisher keine Einwendungen erhoben, wenn Anträge von Personen, die eine Fürsorgebeihilfe über den Satz der Hausrathilfe hinaus erhalten hatten, im Sinne der Ziff. 7 c zurückgestellt wurden und wenn Antragstellern, die eine Beihilfe aus Fürsorgemitteln unter dem Satz der Hausrathilfe erhalten hatten, eine um diesen Betrag gekürzte Hausrathilfe erhielten.

Für die Berücksichtigung von Fürsorgebeihilfen, die für eine der Zweckbestimmung des § 45 entsprechende Hausratbeschaffung gewährt worden sind, ordne ich mit dem Ziele, die festgestellten Härten zu mildern, für die Zukunft folgendes an:

I. Prüfung der Dringlichkeit nach Ziff. 7 c der Richtlinien:

a) Vor dem 1. Januar 1946 von anderer Seite empfangene Hilfeleistungen sind grundsätzlich außer Betracht zu lassen.

Zwischen dem 1. Januar 1946 und dem 21. Juni 1948 empfangene Hilfeleistungen sind entsprechend dem damaligen und heutigen Preisgefüge angemessen zu bewerten, und zwar erforderlichenfalls unter Würdigung von Art und Qualität der angeschafften Gegenstände.

Hilfeleistungen ab 21. Juni 1948 sind mit dem vollen Betrag oder Nominalwert anzusetzen.

b) Erreicht der Antragsteller 30 bzw. in Härtefällen 25 Punkte und sprechen alle sonstigen Gesichtspunkte für die Dringlichkeit des Antrages, ist der Antrag nicht zurückzustellen, wenn die Beihilfe in ihrem festgestellten Betrag oder Wert den doppelten Betrag des regelmäßigen Hausrathilfebetrages gemäß Ziff. 3 Abs. 1 nicht übersteigt.

Liegt dagegen die Beihilfe über diesen Sätzen oder sprechen weitere Gesichtspunkte, z. B. vorhandene Ausstattung an Möbeln, Gerät und Bekleidung, gegen die Dringlichkeit, so ist in der Regel die Zurückstellung trotz Erreichens der erforderlichen Punktzahl zu verfügen. Bei Antragstellern mit großer Familie oder Haushaltsgemeinschaft sind angemessene Ausnahmen zuzulassen.

Beispiele:

A. hätte als Alleinstehender einen Satz von 100 DM Hausrathilfe. Die Hilfeleistung sei mit 180 DM zu bewerten. Da 200 DM nicht überschritten sind, braucht der Antrag A nicht zurückgestellt zu werden.

B. hätte als Familienvater mit zwei Kindern einen Satz von 200 DM Hausrathilfe. Die Hilfeleistung sei mit 450 DM anzusetzen. Der Antrag ist, da 400 DM überschritten sind, zurückzustellen. Hätte B. dagegen sechs Kinder, wäre er trotzdem im Wege der Ausnahme als dringlich zu behandeln.

II. Festsetzung des Hausrathilfebetrages gemäß Ziff. 3 der Richtlinien:

Wird die Dringlichkeit des Antrages dem Grunde nach anerkannt, so ist die Auswahl „besonderer Fälle“, in denen die Hausrathilfe auf einen geringeren Betrag festgesetzt werden soll, unter Verwendung der Maßstäbe der Ziff. 7 c vorzunehmen.

In diesem Sinne ist auch Ziff. B 2 des Erl. vom 15. März 1950 auszulegen. Wird die Hausrathilfe gekürzt, weil von anderer Seite Hilfeleistungen empfangen wurden, so ist nicht etwa der Bruttobetrag gemäß Ziff. 3 der Richtlinien bei gleichzeitigem Abzug der Kürzungssumme festzusetzen, sondern von vorneherein der vorgesehene Auszahlungsbetrag.

Für die angemessene Berücksichtigung der Hilfeleistungen von anderer Seite in den besonderen Fällen des Abs. 3 sind folgende Richtsätze zugrunde zu legen:

- a) Hilfeleistungen vor dem 1. Januar 1946 sind außer Betracht zu lassen.
- b) Hat der Antragsteller Hilfeleistungen von anderer Seite ab 1. Januar 1946 erhalten, so ist der regelmäßige Satz der Hausrathilfe um einen Betrag zu kürzen, der 50 Prozent des nach Abschnitt I a errechneten Betrages der Hilfeleistungen entspricht; zumindest ist jedoch ein Drittel, in den Ausnahmefällen des Abschnittes I die Hälfte des regelmäßigen Satzes festzusetzen.

Da Wertunterschiede bereits bei der Prüfung nach I a auszugleichen sind, braucht hier ein Unterschied bei Leistungen vor und nach dem 21. Juni 1948 nicht mehr gemacht zu werden.

Beispiele:

Die Hilfeleistungen an den Alleinstehenden A., bewertet mit 180 DM, wären mit 50 Prozent = 90 DM anzusetzen. Da er dann nur 10 DM erhielte, kommt die Mindestklausel zum Zuge, und er würde ein Drittel, nämlich 35 DM, erhalten.

Ein Antragsteller C. hätte bei vier Personen 200 DM Hausrathilfe zu bekommen. Die Hilfeleistungen von dritter Seite seien mit 100 DM festgestellt. Sie wären demzufolge mit 50 DM anzusetzen, so daß sich ein Hausrathilfebetrag von 150 DM ergäbe.

Der Antragsteller B. mit sechs Kindern war bereits gemäß Abschnitt I als Ausnahme zugelassen. Bei der Anrechnung der Hälfte der Hilfeleistungen ergäbe sich ein anzurechnender Betrag von 285 DM. Er müßte jedoch trotzdem 100 DM erhalten, nämlich die Hälfte des normalen Satzes.

Falls bisher ein strengerer Maßstab angelegt wurde, ist die Lockerung, soweit Mittel noch zur Verfügung stehen, jetzt, andernfalls im Rahmen späterer Zuweisungen, nachträglich zu berücksichtigen. Vorsorglich ist zu berichten, welche Mittel zum Ausgleich noch erforderlich werden.

— MBl. NW. 1951 S. 603.

### Richtlinien

#### über die Zustimmung der Soforthilfeämter zu Verträgen über die Veräußerung oder Verpachtung gewerblicher Betriebe an Flüchtlinge gemäß § 7 der 2. StDVO-SHG vom 29. Dezember 1950 (BGBl. I 1951 S. 51)

RdErl. d. Finanzministers (Landesamt für Soforthilfe) v. 16. 5. 1951 — II B 3 — Tgb.-Nr. 9500

Auf meine Veranlassung sind den Ämtern für Soforthilfe bereits je fünf Stück der folgenden vom Hauptamt für Soforthilfe herausgegebenen vier Vordrucke zugesandt worden:

1. Richtlinien über die Zustimmung der Soforthilfeämter zu Verträgen über die Veräußerung oder Verpachtung gewerblicher Betriebe an Flüchtlinge vom 17. April 1951 (Zust.Richtl.Gew.) (veröffentlicht in Nr. 81 des Bundesanzeigers vom 27. April 1951), nebst
2. Bescheidvordruck,
3. Anleitung für die Soforthilfebehörden zu den Richtlinien über die Zustimmung der Soforthilfeämter zu Verträgen über die Veräußerung oder Verpachtung gewerblicher Betriebe an Flüchtlinge vom 17. April 1951 (Zust.Richtl.Gew.) nebst

4. Antragsvordruck.

Um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung wird gebeten.

Ergänzend weise ich noch auf folgendes hin:

I. Es müssen unterschieden werden

1. Anträge auf nachträgliche Zustimmung zu Verträgen über die Veräußerung oder Verpachtung gewerblicher Betriebe, die keine Mittel für die Gewährung von Aufbauhilfedarlehen mehr erfordern, und
2. Anträge auf Zustimmung zu Verträgen über die Veräußerung oder Verpachtung gewerblicher Betriebe an Flüchtlinge, über die gleichzeitig mit den gekoppelten Anträgen auf Gewährung von Aufbauhilfedarlehen entschieden werden muß.

Nur die Bewilligung von Anträgen dieser zweiten Art hängt also von der Höhe der für diese Zwecke bereitstehenden Mittel ab. Beim Bestellen der für beide Arten gleichen Vordrucke, die ab sofort bei den bekannten Vordrucklagern erhältlich sind, bitte ich das zu beachten.

II. Das Hauptamt für Soforthilfe hat für Existenzaufbauhilfe in Verbindung mit dem o. a. Zweck 10 Mio. DM in der amerikanischen und britischen Zone zur Verfügung gestellt; das sind etwa 4 Prozent der bisher für Existenzaufbauhilfe bereitgestellten Mittel. Da das Hauptamt für Soforthilfe dem Landesamt für Soforthilfe Anteile zunächst nicht zur Verfügung stellt, melden die für den Betriebsitz zuständigen Ämter für Soforthilfe laufend die bewilligten Darlehensbeträge dem Landesamt für Soforthilfe, das die notwendigen Mittel beim Hauptamt für Soforthilfe anfordert. Die Höhe der den einzelnen Ämtern für Soforthilfe bereitzustellenden Mittel wird also davon abhängen, wie rechtzeitig und wieviel Mittel dafür auf Grund bewilligter Existenzaufbauhilfen für derartige Vorhaben vom Hauptamt für Soforthilfe angefordert werden. Nach der Bewilligung des Ausbaufilfedarlehen durch den Soforthilfeausschuß des für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Amtes für Soforthilfe werden die Mittel also auf Einzelanforderung durch das für den Betriebsitz zuständige Amt für Soforthilfe bereitgestellt. Stehen Mittel nicht mehr zur Verfügung, so wird das Hauptamt für Soforthilfe die Soforthilfebehörden rechtzeitig verständigen, damit die Antragsteller bei Einreichung der Anträge darauf hingewiesen werden. Es wird jedoch empfohlen, die Antragsteller in jedem Falle darauf hinzuweisen, daß über die bewilligten Beträge erst verfügt werden kann, wenn das Hauptamt für Soforthilfe die Mittel bereitgestellt hat.

III. Die Annahme von Anträgen nach den o. a. Richtlinien ist nicht befristet (Ziff. 14 und 18 Zust.Richtl.Gew.) und ab sofort zulässig. Da ich in etwa 14 Tagen nach der Veröffentlichung dieses Erl. eine Pressemitteilung darüber erscheinen lasse, halte ich eine öffentliche Ankündigung durch Sie für entbehrlich.

IV. Nach Ziff. 18 der o. a. Richtl. ist abweichend von den bisherigen Bestimmungen über Aufbauhilfe für die Antragsbearbeitung dasjenige Amt für Soforthilfe (Soforthilfeausschuß) zuständig, in dessen Bezirk der Erwerber oder Pächter (Flüchtling) seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, und zwar auch dann, wenn sich der gewerbliche Betrieb in einem anderen Kreis oder Land der britischen oder amerikanischen Zone befindet.

Um die Einheitlichkeit des Verfahrens zu gewährleisten, ordne ich deshalb an:

1. Die gemäß Ziff. 7 der Zust.Richtl.Gew. vorgeschriebene Einschaltung der zuständigen Berufs- und Flüchtlingsorganisation wird folgendermaßen geregelt:
  - a) Bei Bewilligung von Existenzaufbauhilfe für Betriebe innerhalb Nordrhein-Westfalens verbleibt es bei der üblichen Begutachtung durch die Kreditausschüsse der Ämter für Soforthilfe. Sofern der Betriebsort nicht mit dem Wohnort des Antragstellers identisch ist, begutachten die Kreditausschüsse der für den Betrieb zuständigen Ämter für Soforthilfe.
  - b) Bei Bewilligung für Betriebe außerhalb Nordrhein-Westfalens ist das für den Betriebsitz zuständige Amt für Soforthilfe zu bitten
    - aa) das Gutachten in der vorgeschriebenen Form zu vermitteln und
    - bb) die Abstimmung und den Schriftwechsel mit dem für die Soforthilfeabgabe des Veräußerers oder Verpächters zuständigen Finanzamtes herbeizuführen.

Der Kreditausschuß des für den Wohnsitz zuständigen Amtes für Soforthilfe ist nur zu hören, sofern der Kreditausschuß des Betriebsortes bzw. die Berufs- und Flüchtlingsorganisation am Betriebsort die Eignung des ihnen unbekanntem Antragstellers nicht beurteilen können.

2. Der Schriftwechsel ist folgendermaßen zu führen:
    - a) Mit anderen Ämtern für Soforthilfe direkt, sofern deren Anschriften unbekannt sind, über das Landesamt für Soforthilfe in Düsseldorf,
    - b) mit dem Hauptamt für Soforthilfe über das Landesamt für Soforthilfe in Düsseldorf.
  3. Das Landesamt für Soforthilfe ist bezüglich der Zustimmung zu Darlehen über 5000 DM und der Mittelanforderungen beim Hauptamt erst einzuschalten, wenn
    - a) die Vorbearbeitung völlig abgeschlossen ist und
    - b) der Soforthilfeausschuß bereits — vorbehaltlich der Zustimmung des Landesamtes — über das Aufbauhilfedarlehen Beschluß gefaßt hat.
  4. Das für den Betriebsort zuständige Amt für Soforthilfe hat die bewilligten Darlehnsbeträge über das Landesamt beim Hauptamt anzufordern. Abschriften der Bewilligungsbescheide und ein Verzeichnis über die Darlehnsnehmer in dreifacher Ausfertigung sind beizufügen. Es hat folgende Angaben zu enthalten:  
Name, Anschrift des Darlehnsnehmers,  
Darlehnsbetrag,  
Nummer des Bewilligungsbescheides.
  5. Gegen den Bescheid des Soforthilfeausschusses können der Geschädigte und der Beauftragte des Hauptamtes zur Nachprüfung, ob ein Ermessensmißbrauch vorliegt, innerhalb eines Monats die Entscheidung des Beschwerdeausschusses anrufen. Die Rechtsmittelbelehrung des Bescheides ist hinsichtlich der Frist zu ergänzen.
- An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Soforthilfe — des Landes Nordrhein-Westfalen und an die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1951 S. 605.

## B. Finanzministerium

### A. Innenministerium

#### Verwaltungsvorschrift

#### zur Durchführung des § 3 des Gesetzes über Änderungen der Besoldung und der Versorgung der Landesbeamten vom 24. April 1951 (GV. NW. S. 51)

RdErl. d. Finanzministers B 2030 — 4894 — IV  
u. d. Innenministers v. 17. 5. 1951

Auf Grund des § 12 des Gesetzes über Änderungen der Besoldung und der Versorgung der Landesbeamten vom 24. April 1951 — GV. NW. S. 51 — bestimmen wir:

„Mit Rücksicht darauf, daß das Besoldungsrecht des Bundes und des Landes vor einer Neuordnung steht, wird die Durchführung der Angleichungsvorschriften bis zur gesetzlichen Neuordnung zurückgestellt.“

— MBl. NW. 1951 S. 608.

#### Stellenausschreibungen

Beim Ministerium für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf ist die Stelle

eines Referenten

(Verg.-Gruppe III TO.A mit Ministerialzulage) zu besetzen.

Bewerber müssen die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben und längere Verwaltungspraxis aufweisen und sollen nach Möglichkeit Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Wohnungsbaues, insbesondere der Wohnungsbaufinanzierung besitzen.

Schriftliche Bewerbungen unter Beifügung eines handgeschriebenen Lebenslaufes, beglaubigter Zeugnisabschriften und des politischen Kategorisierungsbescheides sind bis zum 15. Juni 1951 an das

Ministerium für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen  
— Gruppe IV A —

Düsseldorf-Oberkassel, Düsseldorfer Straße 1,  
zu richten.

— MBl. NW. 1951 S. 608